### Stadt Monschau



# Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrats am Dienstag, 24.03.2020 um 18:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Laufenstraße 84, 52156 Monschau statt. Um eine rege Teilnahme der Bürgerschaft wird gebeten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation (Corona-Virus) soll die Sitzung zügig abgehandelt werden. Falls gewünscht, können längere Ausführungen der Fraktionen schriftlich zu Protokoll gegeben werden. Fragen aus der Einwohnerfragestunde werden kurz beantwortet und, falls Nachfragen bestehen, schriftlich beantwortet. Für die Sitzungordnung gilt ein Abstand von 1-2 m.

### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Fragestunde für Einwohner	2020/254
3.	Umbesetzung von Ausschüssen	2020/256
3.1.	Ergänzung Umbesetzung von Ausschüssen	2020/256-
4.	Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Monschau	01 2020/266
5.	Satzungsbeschluss für den Bebauungsplanes Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg"	2020/276
6.	Neubestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Mon- schau	2020/271
7.	Verwendung der Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019	2020/279
8.	Antrag auf Stundung der städtischen Steuerforderungen DIE VORLAGE WIRD NACHGEREICHT!	
9.	Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten	2020/262
10.	Anfragen der Ratsmitglieder	
11.	Mitteilungen der Verwaltung	

### Nichtöffentlicher Teil

12.	Dienstleistungsvertrag über die soziale Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	2020/282
12.1.	Ergänzung Dienstleistungsvertrag über die soziale Betreuung von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen	2020/282- 01
13.	Aufnahme einer weiteren mittelbaren Beteiligung; hier: EWV GmbH, Stolberg, Beteiligung an dem Windpark Jülich- Bourheim der RURENERGIE GmbH	2019/244
14.	Ersatzbeschaffung einer Drehleiter für den Löschzug Monschau	2020/252
15.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Abschluss eines Pachvertrages über die "Alte Schule Roh- ren"	2020/265
16.	Anfragen der Ratsmitglieder	
17.	Mitteilungen der Verwaltung	

Informationsvorlage III.1 - Zentrale Dienste -Andrea Compes



# Fragestunde für Einwohner

Beratungsfolge	Geplante Ö / N Sitzungstermine	
Stadtrat (Kenntnisnahme)	28.01.2020	Ö

### Sachverhalt

- 1. Nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates ist zu Beginn einer jeden Ratssitzung ein Tagesordnungspunkt "Fragestunde für Einwohner" vorzusehen.
- 2. Es sind folgende Ablaufregeln zu beachten:
  - Jede/r Einwohner/in der Stadt Monschau ist berechtigt, nach Aufruf des TOP`s mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin zu richten.
  - Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
  - Jede/r Fragesteller/in sollte sich mit Namen und Anschrift melden.
  - Es können höchstens zwei Zusatzfragen gestellt werden.
  - Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
  - Falls die Auskunft mündlich erteilt wird, ist die Anfrage erledigt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird der/die Fragesteller/in auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen.
  - Eine Aussprache findet nicht statt.

### Anlage/n

Keine



Beschlussvorlage III.1 - Zentrale Dienste -Andrea Compes



### Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtrat (Beschlussfassung)	24.03.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Monschau wählt

- 1. Herrn Rainer Mertens, Elsenborner Str. 90 anstelle von Herrn Hubert Theißen als Mitglied (sachkundiger Bürger) in den Umweltausschuss
- 2. Herrn Philipp Krüger, Kleinfrankreich 16 anstelle von Herrn Rainer Mertens als stellvertretendes Mitglied (stellv. sachkundiger Bürger) in den Umweltausschuss
- 3. Herrn Oliver Frings, Am Grindel 2 anstelle von Herrn Marcus Laschet als stellvertretendes Mitglied (stellv. sachkundiger Bürger) in den Umweltausschuss
- 4. Herrn Sven Wetzstein, Eschbachstr. 34 a anstelle von Frau Sabine Mattar-Hefferan als stellvertretendes Mitglied (stellv. sachkundiger Bürger) in den Bildungsausschuss
- 5. Herrn Bernd Jakobs, Bahnhofstr. 14 anstelle von Frau Mareike Mir als stellvertretendes Mitglied (stellv. sachkundiger Bürger) in den Bildungsausschuss
- 6. Herrn Timo Steffens, In den Gassen 4 anstelle von Frau Linda Huppertz als stellvertretendes Mitglied (stellv. sachkundiger Bürger) in den Sozialausschuss
- 7. Frau Claudia Koll, Kirchstr. 24 a anstelle von Frau Eva-Maria Stein als stellvertretendes Mitglied (stellv. sachkundige Bürgerin) in den Sozialausschuss
- 8. Herrn Joachim Mathar, Alte-Sportplatzstraße 23 anstelle von Frau Alexandra Köhler-Subotic als Mitglied (sachkundiger Bürger) in den Bildungsausschuss
- 9. Herrn Uwe Albert, Reichensteiner Str. 90 anstelle von Herrn Paul Sorge als Mitglied (sachkundiger Bürger) in den Bau- und Planungsausschuss.

### Sachverhalt

Am 17.01.2020 ist ein Antrag der CDU-Fraktion auf Umbesetzung von Ausschüssen eingegangen (Beschlussvorschlag Nr. 1 – 7). Weiterhin ist am 24.01.2020 ein Antrag der SPD-Fraktion auf Umbesetzung von Ausschüssen eingegangen (Beschlussvorschlag Nr. 8 – 9).

Die Anträge sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählen die Ratsmitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes/stellvertretenden Mitgliedes aus einem Ausschuss auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in. In diesem Falle bedarf es keines einstimmigen Beschlusses. Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass der Rat in der Vergangenheit die Umbesetzung von Ausschüssen stets einstimmig beschlossen hat.

Aus der Regelung des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW ergibt sich, dass die Bürgermeisterin in den Fällen des § 50 Abs. 3 (Besetzung der Ausschüsse) nicht stimmberechtigt ist.

### Finanzielle Auswirkungen

Keine.

### Anlage/n

- 1 CDU-Fraktion Ausschussumbesetzungen 17.01.2020 (öffentlich)
- 2 SPD-Fraktion Ausschussumbesetzungen 24.01.2020 (öffentlich)

### **CDU-Fraktion Stadt Monschau**

An die Bürgermeisterin der Stadt Monschau Frau Margareta Ritter Rathaus / Laufenstraße 84



52156 Monschau

### Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

nachdem Herr Hubert Theißen seinen Verzicht auf das Mandat als Sachkundiger Bürger im *Umweltausschuss* erklärt hat, nominiert die CDU-Fraktion Herrn Rainer Mertens (bislang Stv. SB), Elsenborner Str. 90, 52156 Monschau, für die Wahrnehmung dieses Mandats. Zu seinem Stellvertreter schlagen wir seitens der Fraktion Herrn Philipp Krüger, Kleinfrankfreich 16, 52156 Monschau, vor.

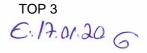
Nach der Verzichtserklärung von Herrn Marcus Laschet nominiert die CDU-Fraktion Herrn Oliver Frings, Am Grindel 2, 52156 Monschau als Stellvertretenden Sachkundigen Bürger im Bedarfsfall für Herrn Johannes Breidenich im *Umweltausschuss*.

Nach der Verzichtserklärung von Frau Sabine Mattar-Hefferan nominiert die CDU-Fraktion Herrn Sven Wetzstein, Eschbachstr. 34 a, 52156 Monschau, als Stellvertretenden Sachkundigen Bürger im Bildungsausschuss.

Nach der Verzichtserklärung von Frau Mareike Mir nominiert die CDU – Fraktion Herrn Bernd Jakobs, Bahnhofstr. 14, 52156 Monschau, als Stellvertretenden Sachkundigen Bürger im Bildungsausschuss.

Nachdem Frau Linda Huppertz ihren Verzicht auf das Mandat als Stellvertretende Sachkundige Bürgerin im Sozialausschuss erklärt hat, nominiert die CDU-Fraktion dafür **Herrn Timo Steffens**, In den Gassen 4, 52156 Monschau, nach.

**Christlich Demokratische Union** 





Rathaus Laufenstr. 84 52156 Monschau

Tel.: (02472) 81 - 251 Fax: (02472) 81 - 381

> E-Mail: cdu.fraktion @stadt.monschau.de

Vorsitzender: Micha Kreitz Blumgasse 41 52156 Monschau

<u>Tel.:</u> (02472) 91 21 37 <u>E-Mail:</u> micha.kreitz.@gmx.de

Geschäftsführer: Rainer Mertens Elsenborner Str. 90 52156 Monschau

Tel.: (0 24 72 / 33 40) E-Mail: paulrainer.mertens@ t-online.de

Monschau, den 17.01.2020



Nach der Verzichtserklärung von **Frau Eva-Maria Stein** nominiert die CDU-Fraktion **Frau Claudia Koll, Kirchstr. 24 a, 52156 Monschau,** als Stellvertretende Sachkundige Bürgerin im Bedarfsfall für Frau Heike Bäumler im *Sozialausschuss.* 

Die CDU-Fraktion würde es sehr begrüßen, wenn über diese o. a. Umbesetzungen bereits in der nächsten Ratssitzung beraten bzw. entschieden werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Sila Stent

Micha Kreitz

Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Monschau



### Fraktion im Rat der Stadt Monschau

Fraktionssprecher: Gregor Mathar Görgesstraße 37 52156 Monschau Tel.: 02472/803499

Kalterherberg, 22. Januar 2020

Bürgermeisterin Margareta Ritter Rathaus 52156 Monschau



Antrag auf Umbesetzung des Bau- und Planungsausschusses und des Bildungsausschusses

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritter,

Die sachkundige Bürgerin, Frau Alexandra Köhler - Subotic, Vor der Hohe 2, 52156 Monschau – Konzen hat aus beruflichen Gründen die SPD Fraktion gebeten sie von ihren Aufgaben im Bildungsausschuss zu entlasten.

Die SPD Fraktion schließt sich dem Wunsch von Frau Köhler - Subotic an und benennt als Nachfolger im Bildungsausschuss Herrn Joachim Mathar, Alte Sportplatzstraße 23, 52156 Monschau.

Des Weiteren hat der sachkundige Bürger, Herr Paul Sorge, Bruchstr., 52156 Monschau aus beruflichen Gründen die SPD Fraktion gebeten ihn von seinen Aufgaben im Bau- und Planungsausschuss zu entlasten.

Die SPD Fraktion schließt sich dem Wunsch von Herrn Sorge an und benennt als Nachfolger im Bau- und Planungsausschuss Herrn Uwe Albert, Reichensteiner Str. 90, 52156 Monschau.

Es wird gebeten, über den Antrag in der nächsten Ratssitzung zu beraten.

Mit freundlichem Gruß

Gregor Mathar (Fraktionssprecher)



### 2020/256-01

Beschlussvorlage Fachbereich III Personal u. Organisation, Soziales, Bildung, Bürgerdienste Andrea Compes



### Ergänzung Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtrat (Beschlussfassung)	24.03.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

In Abänderung der **Ziffer 2** des Beschlussvorschlages 2020/256 (TOP 3 ) wählt der Rat der Stadt Monschau

Herrn Kevin Stollenwerk, Bahnhofstr. 2 anstelle von Herrn Rainer Mertens als stellvertretendes Mitglied (stellv. sachkundiger Bürger) in den Umweltausschuss.

#### Sachverhalt

Am 18.03.2020 ist ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion auf Umbesetzung des Umweltausschusses eingegangen. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen wird auf die Ausführungen der Vorlage 2020/256 verwiesen.

### Finanzielle Auswirkungen

Keine.

### Anlage/n

1 Antrag Ausschussumbesetzung CDU-Fraktion (öffentlich)

### **CDU-Fraktion Stadt Monschau**

Luftkurort

Rathaus Laufenstr. 84 52156 Monschau

Tel.: (02472) 81 - 251 Fax: (02472) 81 - 381

E-Mail: cdu.fraktion @stadt.monschau.de

Vorsitzender: Micha Kreitz Blumgasse 41 52156 Monschau

<u>Tel.:</u> (02472) 91 21 37 <u>E-Mail:</u> micha.kreitz.@gmx.de

Geschäftsführer: Rainer Mertens Elsenborner Str. 90 52156 Monschau

Tel.: (0 24 72 / 33 40) E-Mail: paulrainer.mertens@ t-online.de

Monschau, den 18.03.2020

An die Bürgermeisterin der Stadt Monschau Frau Margareta Ritter Rathaus / Laufenstraße 84

52156 Monschau

### Ausschussumbesetzung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

in Abänderung unseres Antrages vom 17. Januar 2020 möchte die CDU-Fraktion nunmehr **Herrn Kevin Stollenwerk**, **Bahnhofstr. 2**, **52156 Monschau**, statt **Herrn Philipp Krüger**, **Kleinfrankreich 16**, **52156 Monschau**, für das Mandat als Stellvertretenden Sachkundigen Bürger im *Umweltausschuss* nominieren.

Die CDU-Fraktion würde es sehr begrüßen, wenn dieser Antrag bereits in die Beratung der Ratssitzung am 24. März 2020 einfließen bzw. darüber entschieden werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Micha Kreitz

Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Monschau

**Christlich Demokratische Union** 



Beschlussvorlage II.4 - Abgaben -Georg Müller



# Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Monschau

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	24.03.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte neue Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Monschau rückwirkend zum 01.01.2020.

Die bisherige Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Monschau vom 03.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.07.2016 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

#### Sachverhalt

- Die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Zukunft der Grundsteuer vom 10.04.2018 hat mittelbar auch Bedeutung für die kommunale Zweitwohnungsbesteuerung. Mit seinem Urteil hat das BVerfG vor allem Teile des Bewertungsgesetzes für verfassungswidrig erklärt.
- 2. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat außerdem durch Beschluss vom 18.07.2019 zwei Verfassungsbeschwerden stattgegeben, die sich gegen die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Bayern richteten. In der Entscheidung des BVerfG heisst es unter anderem:
  - "Für die vorliegenden Abgabenzeiträume ab 2009 und ab 2012 ist es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar, dass der für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer maßgebliche jährliche Mietaufwand anhand der vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellten und für das jeweilige Erhebungsjahr entsprechend dem Preisindex der Lebenshaltung für Wohnungsmieten gesteigerten Jahresrohmiete gem. § 79 Bewertungsgesetz ermittelt wird."
- 3. Daran gemessen begegnet auch die bisherige Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Monschau, deren Steuermaßstab sich gem. § 4 (2) nach der Jahresrohmiete zum Hauptfeststellungszeitpunkt (01.01.1964) bemisst und mit einem Preisindex hochgerechnet wird, gravierenden rechtlichen Bedenken.
- 4. Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist daher ab dem Jahr 2020 der Erlass einer neuen Satzung erforderlich, in der ein anderer Steuermaßstab zugrunde gelegt wird. In Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen sieht die neue Satzung im § 3 (Steuermaßstab) eine Berechnung nach dem jährlichen Mietaufwand (Nettokaltmiete) unter Berücksichtigung des aktuellen Mietspiegels der Stadt Monschau vor.

- 5. Beispielhafte Berechnungen haben ergeben, dass nach dem neuen Steuermaßstab bei Altbauten die Zweitwohnungssteuer tendenziell ansteigt, während die Belastung bei Zweitwohnungen neueren Baujahrs eher sinken wird.
- 6. Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung wird insbesondere die Frage des "Vertrauensschutzes" der Steuerpflichtigen berührt. Konkret geht es darum, ob es zulässig ist, einzelne Steuerpflichtige bei Anwendung des neuen Steuermaßstabs ggf. auch höher zu belasten, als dies nach dem vorherigen (rechtswidrigen) Steuermaßstab der Fall gewesen wäre. Das BVerwG hält es im Beitragsrecht jedenfalls für zulässig, dass ein neuer Beitragsmaßstab zu höheren Beitragspflichten führt, sofern die Nichtigkeit der Ausgangssatzung eine Folge von Mängeln des Beitragsmaßstabs war. Es erscheint daher vertretbar, diese Entscheidung auf die örtliche Aufwandsbesteuerung zu übertragen ( so *Driehaus*, Abgabensatzungen, 2. Aufl. 2017, S. 123). Dies würde bedeuten, dass durch den rückwirkend in Kraft gesetzten neuen Steuermaßstab grundsätzlich auch höhere Steuerlasten festgesetzt werden können.

Nach vorherrschender Meinung dürfen sonstige Verschärfungen, die beim Neuerlass einer Satzung vorgenommen werden, <u>nicht</u> rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Aus diesem Grunde wäre bspw. eine rückwirkende Anhebung des **Steuersatzes** (11%) <u>nicht</u> zulässig.

7. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind aus der als <u>Anlage 1</u> beigefügten Gegenüberstellung (mit den zugehörigen Erläuterungen) ersichtlich.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Erträge aus der Zweitwohnungssteuer im Veranlagungsjahr 2019 belaufen sich auf rd. 89.000 € (einschl. 7.000 € für Vorjahre). Da der Verwaltung vielfach keine genauen Angaben über Baujahr, Wohnungsgröße, Sanierungen/Modernisierungen der Zweitwohnungen vorliegen, können derzeit über die Höhe der Erträge nach dem neuen Besteuerungsmaßstab keine genauen Angaben gemacht werden. Nach überschlägiger Ermittlung dürften sich die Erträge in diesem Jahre (bei unverändertem Steuersatz) auf etwa 70.000 € belaufen.

#### Anlage/n

- 1 Gegenüberstellung bisherige/neue Satzung (öffentlich)
- 2 Zweitwohnungssteuersatzung 2020 (öffentlich)

# Gegenüberstellung bisherige/neue Fassung der Zweitwohnungssteuersatzung:

Bisherige Satzung Stadt Monschau	Anmerkungen zu Änderungen	Neue Satzung vom xx.xx. 2020
Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2		Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land
Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land		Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Be-
Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Be-		kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S.
kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666)		666) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabga-
und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengeset-		bengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
zes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom		in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969
21. Oktober 1969 (GV.NW. 1969 S. 712) - alle in der		(GV NW 1969, S. 712) - in der jeweils zur Zeit gelten-
z.Z. gültigen Fassung - , hat der Rat der Stadt Mon-		den Fassung - hat der Rat der Stadt Monschau in sei-
schau in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Sat-		ner Sitzung am 24.03.2020 folgende Satzung
zung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in		beschlossen:
der Stadt Monschau beschlossen:		
§1		§ 1
Allgemeines		Allgemeines
Die Stadt Monschau erhebt eine Zweitwohnungssteuer.		-entfällt-
§ 2		§ 1
Steuergegenstand		Steuergegenstand
(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.		(1) Die Stadt Monschau erhebt eine Zweitwohnungs- steuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
(2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, in der z. Z. gültigen Fassung) für seinen persönlichen		(2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Haupt- wohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Fami- lienmitglieder innehat.
Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.	Ergänzend wird in Abs. 2 auch die Zweitwohnungssteuerpflicht bei einer im <b>Ausland</b> gelegenen Hauptwohnung aufgeführt.	Als Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung gilt die vom Steuerpflichtigen oder dessen Familie vorwiegend benutzte Wohnung, die auch im Ausland gelegen sein kann. Vorwiegend benutzt ist die Hauptwohnung, wenn sich jemand an dem Ort, in dem sich diese Wohnung befindet, den überwiegenden Teil des Kalenderjahres aufhält.

Bis	herige Satzung Stadt Monschau	Anmerkungen zu Änderungen	Neue Satzung vom xx.xx. 2020
(3)	Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.  Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.	Die ausdrückliche Erweiterung des Ehegatten- Privilegs nach § 2 Abs. 2 Satz 3 auf eingetrage- ne Lebenspartnerschaften vollzieht die entspre- chende Rechtsprechung des Bundesverfas- sungsgerichts textlich nach.  Durch die Verlängerung der 6-Wochen-Frist wird eine rechtssichere Trennung zwischen einer steuerfreien Nutzungsmöglichkeit unter 2 Mona- ten und der Möglichkeit zur Erhebung der vollen Jahressteuer herbeigeführt.	<ul> <li>(3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.</li> <li>(4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.</li> </ul>
	§ 3 Steuerpflichtiger		§ 2 Steuerpflichtiger
(1) (2)	Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.	- unverändert -	<ul><li>(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.</li><li>(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.</li></ul>
	§ 4 Steuermaßstab		§ 3 Steuermaßstab
(1)	Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung. Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden.	Nach derzeitiger Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes bildet die Anknüpfung an tatsächlich vereinbarte Entgelte für die Wohnungsnutzung – in erster Linie die Nettokaltmiete – eine verfassungsgemäße Alternative zum bisherigen Steuermaßstab.	<ol> <li>(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand für die Wohnung berechnet.</li> <li>(2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:         <ol> <li>anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn</li> </ol> </li> </ol>

Bisherige Satzung Stadt Monschau	Anmerkungen zu Änderungen	Neue Satzung vom xx.xx. 2020
Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.  (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmieten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiete die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.  (4) Wurde eine Jahresrohmiete vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmietwert wie folgt errechnet:  Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmieten ein mittlerer Jahresrohmietwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmietwert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.	Herstellung der Vergleichbarkeit zur Nettokaltmiete bei Bruttokalt- bzw. –warmmieten durch pauschale Kürzungen; die Werte für die pauschalen Kürzungen sind lediglich Erfahrungswerte; Abweichungen aufgrund von örtlichen Gegebenheiten sind mindernd bzw. erhöhend zu berücksichtigen.	im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:  a) für eingeschlossene Nebenkosten b) ohne Heizung 10 v. H., c) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H., d) für Teilmöblierung 10 v. H., e) für Vollmöblierung 20 v. H. und f) für Stellplatz oder Garage 5 v. H.  2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.  Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBI. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBI. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten)
<ul> <li>(5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.</li> <li>(6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes</li> </ul>		<ul> <li>anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.</li> <li>(3) In Fällen, in denen</li> <li>1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt unterhalb</li> </ul>
der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.		der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,

Bisherige Satzung Stadt Monschau	Anmerkungen zu Änderungen	Neue Satzung vom xx.xx. 2020
		<ol> <li>die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder</li> <li>die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,</li> </ol>
	Schätzung mit Bezug auf den örtlichen Mietspiegel	ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.
(7) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschl. Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.	Steuermaßstab Nettokaltmiete gilt auch für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen (Nettostandplatzmiete). Bisher: jährlicher Mietaufwand einschl. Mietnebenkosten.	(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.
§ 5 Steuersatz		§ 4 Steuersatz
Die Steuer beträgt jährlich 11 v. H. des Mietwertes.		
Die Glouer betragt jammen 11 v. 11. des ivnetwertes.	Redaktionelle Ergänzung	Die Steuer beträgt jährlich 11 v. H. des Steuermaßstabs nach § 3.
§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld	Redaktionelle Ergänzung	

Bis	herige Satzung Stadt Monschau	Anmerkungen zu Änderungen	Ne	ue Satzung vom xx.xx. 2020
	Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.			Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 3 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.
	Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.	Redaktionelle Änderung		Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 2 entfallen.
(2)	Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.	- unverändert –	(2)	Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
(3)	Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldnerschaft) bleibt unberührt.	- unverändert –	(3)	Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
(4)	In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.	- unverändert -	(4)	In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
	§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten			§ 6 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten
(1)	Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen.	Die Ergänzungen haben klarstellenden bzw. redaktionellen Charakter.	(1)	Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Bis	herige Satzung Stadt Monschau	Anmerkungen zu Änderungen	Neue Satzung vom xx.xx. 2020
	Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat anzuzeigen.	Durch die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung muss die Frist für die Meldung einer Zweitwohnung auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung abgestellt werden.	Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung (§ 9) eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat, nachdem die Satzung bekanntgemacht worden ist, anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
(2)	Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.	Die Ergänzungen haben klarstellenden bzw. redaktionellen Charakter.	(2) Der Steuerpflichtige (§ 2) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
(3)	Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).	Redaktionelle Änderung	(3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).
	§ 8 Billigkeitsmaßnahmen		§ 7 Billigkeitsmaßnahmen
(1)	Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.	- unverändert -	Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.
	§ 9 Ordnungswidrigkeiten		§ 8 Ordnungswidrigkeiten
(1)	Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig	- unverändert -	(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

Bisherige Satzung Stadt Monschau	Anmerkungen zu Änderungen	Neue Satzung vom xx.xx. 2020
a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen un- richtige oder unvollständige Aussagen macht		über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen
oder		macht oder
<ul> <li>b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nichtgerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.</li> </ul>		<ol> <li>die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.</li> </ol>
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig		(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
<ul> <li>a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder</li> <li>b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder</li> <li>c) den Mitteilungspflichtigen nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.</li> </ul>		<ol> <li>Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder</li> <li>der Anzeigepflicht über das Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt oder</li> <li>den Mitteilungspflichten nach § 6 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.</li> </ol>
Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.		Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.
(3) Gem. § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.		(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
§ 10 Inkrafttreten		§ 9 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.		Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

# Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Monschau vom .....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. 1969 S. 712) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - , hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.03.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Monschau beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Monschau erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat.
  - Als Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung gilt die vom Steuerpflichtigen oder dessen Familie vorwiegend benutzte Wohnung, die auch im Ausland gelegen sein kann. Vorwiegend benutzt ist die Hauptwohnung, wenn sich jemand an dem Ort, in dem sich diese Wohnung befindet, den überwiegenden Teil des Kalenderjahres aufhält.
- (3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.
- (4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile sowie Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

### § 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand für die Wohnung berechnet.
- (2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:

- 1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
  - a) für eingeschlossene Nebenkosten
  - b) ohne Heizung 10 v. H.,
  - c) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
  - d) für Teilmöblierung 10 v. H.,
  - e) für Vollmöblierung 20 v. H. und
  - f) für Stellplatz oder Garage 5 v. H.
- 2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBI. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBI. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

- (3) In Fällen, in denen
  - 1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
  - 2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
  - 3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.

### § 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 11 v. H. des Steuermaßstabs nach § 3.

# § 5 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 3 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.
  - Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 2 entfallen.
- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

# § 6 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung (§ 9) eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat, nach dem die Satzung bekanntgemacht worden ist, anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 2) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

### § 7 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
  - b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
  - c) den Mitteilungspflichten nach § 6 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gem. § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Monschau vom ...... über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- 1. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- 2. die Satzung nicht öffentlich bekanntgemacht wurde,
- 3. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Ritter) Bürgermeisterin



Beschlussvorlage I.1 - Planung, Hochbau -Sabine Carl



# Satzungsbeschluss für den Bebauungsplanes Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg"

Beratungsfolge	Geplante	Ö/N	
	Sitzungstermine		

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt,

a) über die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage

des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

### 1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Die Stellungnahmen wird teilweise berücksichtigt.

1.2 Regionetz GmbH

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen

b) die 5. Änderung des Bebauungsplanes Höfen Nr. 3 "Alter Weg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

### **Sachverhalt**

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau am 12.11.2019 wurde die 5. Änderung des Bebauungsplanes Höfen Nr. 3 "Alter Weg" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Die Grundstückseigentümer beantragen die Änderung des Bebauungsplanes, um das auf dem Grundstück gelegene Wohnhaus zu einem Mehrgenerationenhaus umzubauen und damit, zusätzlichen Wohnraum für die nachfolgende Generation und deren Kinder unter einem Dach zu schaffen. Auch die vorhandenen Nebenanlagen und Gartenbereiche sollen künftig gemeinsam genutzt werden. Das vorhandene Baurecht im Bereich des Plangebiets sieht derzeit ein Baufenster mit extrem eingeschränkten Möglichkeiten für das geplante Vorhaben vor.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung des Baufensters nach Norden hin, um die dort vorhandene Nebengebäude zu erfassen und damit eine Aufstockung des Gebäudes zu ermöglichen. Ebenfalls werden durch die Anpassung der Festsetzungen der zulässigen Trauf- und Firsthöhen ein zukunftsorientiertes Projekt zu ermöglicht.

Nach Beschluss des Ausschusses erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2019 bis zum 07.02.2020. Die während

dieser Zeit eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und durch den beigefügten Abwägungsvorschlag gewertet.

Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zum Teil berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird die Ausweisung der Anbauverbotszone von 20,00 Meter entsprechend dem Ursprungsplan eingetragen.

Die Anbaubeschränkungszone von 40,00 Meter liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung.

Die geforderte Freihaltung des Sichtdreieckes von der Straße "Alter Weg" zur B258 ist aufgrund der vorhandenen, ca. 7.00 m hohen Windschutzhecke in diesem Bereich nicht möglich.

Es erfolgt ein Hinweis zum Erfordernis der Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu genehmigungsfreien Bauvorhaben.

Zum Schutz der vorhandenen Leitungen der Regionertz GmbH wird ein entsprechender Hinweis in die Planung übernommen.

Eine erneute Offenlage ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, da die Festsetzungen sowie die rechtliche Grundlage nicht geändert wird bzw. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderungen der Stellungnahmen entsprechen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Satzungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplan Höfen Nr. 3 zu fassen und hiernach den Bebauungsplan durch Bekanntmachung zur Rechtskraft zu führen.

### Finanzielle Auswirkungen

keine

### Anlage/n

- 1 BPlan HÖF 3 5. Änd. Satzung (öffentlich)
- 2 Begr. HÖF 3 5. Änd. Satzung (öffentlich)
- 3 Stellungnahmen HÖF 3 5. Änd (öffentlich)
- 4 Abwägungsvorschlag (öffentlich)

Beschlussvorlage öffentlich



# Beratungsverlauf

### Übersicht

# Satzungsbeschluss für den Bebauungsplanes Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg"

Gremium Bau- und Planungsausschuss (Vorberatung)	Sitzungsdatum 10.03.2020	Beschlussart ungeändert beschlossen
Stadtrat (Beschlussfassung)	24.03.2020	

### Ausführlicher Beratungsverlauf

Beschluss

### **Empfehlungsbeschluss:**

Der Rat beschließt,

a) über die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage

des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

### 1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

### 1.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Die Stellungnahmen wird teilweise berücksichtigt.

### 1.2 Regionetz GmbH

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

### 1.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der undeswehr

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen

b) die 5. Änderung des Bebauungsplanes Höfen Nr. 3 "Alter Weg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

#### Abstimmuna

### Abstimmungsergebnis:

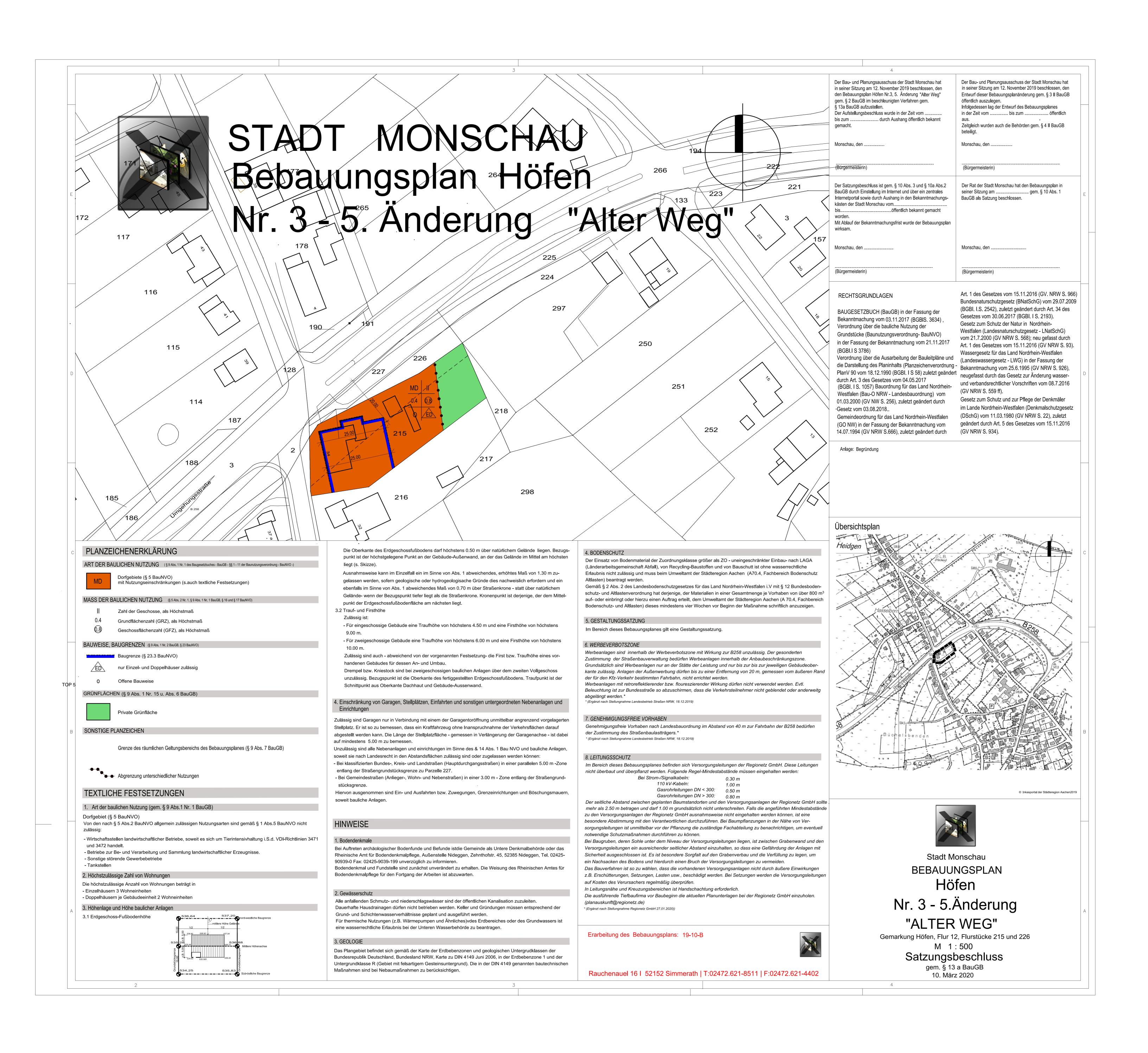
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
15	0	0

#### Sitzung des Stadtrats 24.03.2020

Beschluss

Abstimmung

Ausdruck vom: 11.03.2020 Seite: 2/2





# Bebauungsplan Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg"

Sitzungsvorlage für den Bau- und Planungsausschluss der Stadt Monschau am 10. März 2020

<u>Verfahrensstand:</u> Satzungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB

### Inhalt: 1. Übersichtsplan

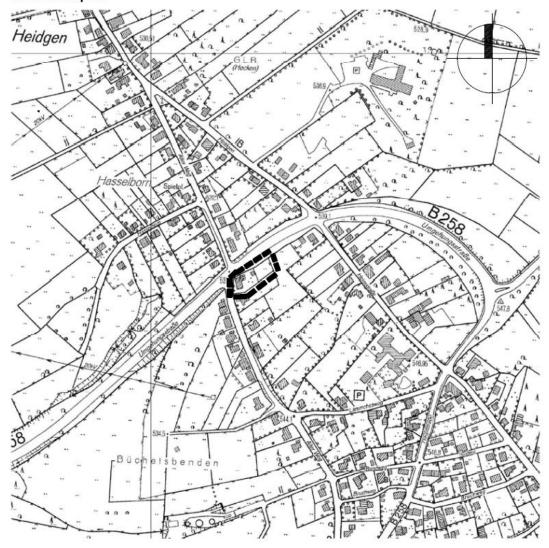
- 2. Darstellung bisherige Festsetzungen Bebauungsplan Höfen Nr. 3
- 3. Planzeichnung Bebauungsplan Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg"
- 4. Planzeichenerklärung
- 5. Textliche Festsetzungen
- 6. Begründung



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

# 1. Übersichtsplan

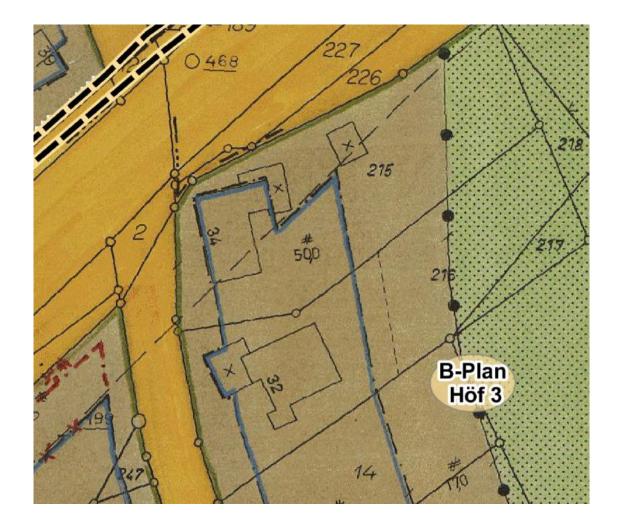
# Übersichtsplan



Inkasportal der Städteregion Aachen201

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

### 2. Darstellung bisherige Festsetzungen Bebauungsplan Höfen Nr. 3





Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

# 2. Planzeichnung Bebauungsplan Höfen Nr.3, 5 . Änderung "Alter Weg"





Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

## 4. Planzeichenerklärung

# **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) mit Nutzungseinschränkungen (s.auch textliche Festsetzungen)

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 17 BauNVO)

Zahl der Geschosse, als Höchstmaß

0.4 Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß

0.8 Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß

### BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



Baugrenze (§ 23.3 BauNVO)



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Offene Bauweise

#### GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)



Private Grünfläche

### SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

### 5. Textliche Festsetzungen

# 1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB): Dorfgebiet (§ 5 Bau NVO)

Von den nach § 5 Abs.3 Bau NVO allgemein zulässigen Nutzungsarten sind gemäß § 1 Abs.5 Bau NVO nicht zulässig:

- Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe soweit es sich um Tierintensivhaltung i.S.d. VDI-Richtlinien 3471 und 3472 handelt.
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Sonstige störende Gewerbebetriebe.
- Tankstellen.

# 2. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen

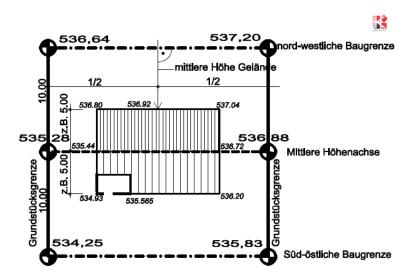
Die höchstzulässige Anzahl von Wohnungen beträgt in

- Einzelhäusern 3 Wohneinheiten
- Doppelhäusern je Gebäudeeinheit 2 Wohneinheiten

### 3. Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen

#### 3.1 Erdgeschoss-Fußbodenhöhe

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf höchstens 0.70 m über natürlichem Gelände liegen. Bezugspunkt ist der höchstgelegene Punkt an der Gebäude-Außenwand, an er das Gelände im Mittel am höchsten liegt (s. Skizze).



Ausnahmsweise kann im Einzelfall ein im Sinne von Abs. 1 abweichendes, erhöhtes Maß von 1.30 m zugelassen werden, sofern geologische oder hydrogeologische Gründe dies nachweislich erfordern und ein ebenfalls im Sinne von Abs. 1 abweichendes Maß von o.70 m über Straßenkrone – statt über natürlichem Gelände-



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

wenn der Bezugspunkt tiefer liegt als die Straßenkrone. Kronenpunkt ist derjenige, der dem Mittelpunkt der Erdgeschossfußbodenfläche am nächsten liegt.

### 3.2 Trauf- und Firsthöhe

Zulässig ist:

- Für eingeschossige Gebäude eine Traufhöhe von höchstens 4.50 m und eine Firsthöhe von höchstens 9.00 m.
- Für zweigeschossige Gebäude eine Traufhöhe von höchstens 6.00 m und eine Firsthöhe von höchstens 10.00 m.

Zulässig sind auch –abweichend von der vorgenannten Festsetzung- die First bzw. Traufhöhe eines vorhandenen Gebäudes für dessen An- und Umbau.

Drempel bzw. Kniestock sind bei zweigeschossigen baulichen Anlagen über dem zweiten Vollgeschoss unzulässig. Staffelgeschosse sind unzulässig.

Bezugspunkt ist die Oberkante des fertiggestellten Erdgeschossfußbodens.

Traufpunkt ist der Schnittpunkt aus Oberkante Dachhaut und Gebäude-Außenwand.

# 4. Einschränkung von Garagen, Stellplätzen, Einfahrten und sonstigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen

Zulässig sind Garagen nur in Verbindung mit einem der Garagentoröffnung unmittelbar angrenzend vorgelagerten Stellplatz. Er ist so zu bemessen, dass ein Kraftfahrzeug ohne Inanspruchnahme der Verkehrsflächen darauf abgestellt werden kann. Die Länge der Stellplatzfläche –gemessen in Verlängerung der Garagenachse- ist dabei auf mindestens 5.00 m zu bemessen.

Unzulässig sind alle Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bau NVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können:

- Bei klassifizierten Bundes-, Kreis- und Landstraßen (Hauptdurchgangsstraßen) in einer parallelen 5.00 m-Zone entlang der Straßengrundstücksgrenze zu Parzelle 227.
- Bei Gemeindestraßen (Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen) in einer 3.00 m –Zone entlang der Straßengrundstücksgrenze.
  - Hiervon ausgenommen sind Ein- und Ausfahrten bzw. Zuwegungen, Grenzeinrichtungen und Böschungsmauern, soweit bauliche Anlagen.

### **HINWEISE**

#### 1. Bodendenkmal

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425-9039-0, Fax: 02425-9039-199, unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

#### 2. Gewässerschutz

Alle anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.

Für thermische Nutzungen (z.B. Wärmepumpen und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

#### 3. Geologie

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland NRW, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind bei Neubaumaßnahmen zu berücksichtigen.

#### 4. Bodenschutz

Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als ZO – uneingeschränkter Einbau- nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig und muss beim Umweltamt der Städteregion Aachen (A70.4, Fachbereich Bodenschutz-Altlasten) beantragt werden. Gemäß § 2 Abs.2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt der Städteregion Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz- und Altlasten) dieses mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

#### 5. Gestaltungssatzung

Im Bereich dieses Bebauungsplanes gilt eine Gestaltungssatzung.

#### 6. Werbeverbotszone

Werbeanlagen sind innerhalb der Werbeverbotszone mit Wirkung zur B258 unzulässig. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone.

Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.\*

<sup>\* (</sup>Ergänzt nach Stellungnahme Landesbetrieb Straßen NRW , 18.12.2019)



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

### 7. Genehmigungsfreie Vorhaben

Genehmigungsfreie Vorhaben nach Landesbauordnung im Abstand von 40 m zur Fahrbahn der B258 bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.\*

\* (Ergänzt nach Stellungnahme Landesbetrieb Straßen NRW , 18.12.2019)

# 8. Leitungsschutz

Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.

Folgende Regel-Mindestabstände müssen eingehalten werden:

Bei Strom-/Signalkabeln: 0.30 m 110-kV-Kabeln: 1.00 m Gasrohrleitungen DN < 300: 0.50 m Gasrohrleitungen DN >300: 0.80 m

Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte mehr als 2.50 m betragen und darf 1.00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.

Falls angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.

Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung die zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen der Regionetz GmbH mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw. beschädigt werden.

Bei Setzungen werden die Versorgungs-leitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig durch die Regionetz GmbH überprüft.

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Die ausführende Tiefbaufirma hat vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen (planauskunft@regionetz.de).\*

\* (Ergänzt nach Stellungnahme Regionetz GmbH , 27.01.2020)



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

# 6. BEGRÜNDUNG

# Inhalt: 1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und Räumlicher Geltungsbereich der Planung

- 1.1 Anlass und Ziel
- 1.2 Planaufstellungsverfahren
- 1.3 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.4 Ortslage Höfen Plangebietsumfeld

## 2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

- 2.1 Landes- und Regionalplanung
- 2.2 Flächennutzungsplan
- 2.3 Landschaftsplan
- 2.4 Ver- und Entsorgung
- 2.5 Entwässerung
- 2.6 Grundwasser
- 2.7 Altlasten

## 3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen

- 3.1 Bauliche Nutzung
  - 3.1.1 Art der baulichen Nutzung
  - 3.1.2 Maß der baulichen Nutzung
  - 3.1.3 Bauweise und Baugrenzen
  - 3.1.4 Garagen u. Nebenanlagen
- 3.2 Ver- und Entsorgung
  - 3.2.1 Übergeordnete technische Ver- und Entsorgung
  - 3.2.2 Schmutz- und Oberflächenwässer gem. § 51 a LWG
  - 3.2.3 Erschließung

### 4. Umweltbelange

#### 5. Bodenordnung

#### 6. Kosten

### 7. Hinweise

- 7.1 Bodendenkmale
- 7.2 Gewässerschutz
- 7.3 Geologie
- 7.4 Bodenschutz
- 7.5 Gestaltungssatzung
- 7.6 Werbeverbotszone
- 7.7 Genehmigungsfreie Vorhaben
- 7.8 Leitungsschutz



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

#### RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBI. I S.1057)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(BauO NRW-Landesbauordnung) vom 03.08.2018.

**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966)

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)** vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568); neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8.07.2016 (GV NRW S. 559ff)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - (DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 22), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

# 1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und räumlicher Geltungsbereich der Planung

#### 1.1 Anlass und Ziel

Anlass für die 5. Änderung des Bebauungsplans Höfen Nr.3 ist ein Antrag der Grundstückseigentümer des Planbereichs zur Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes. Diese beabsichtigen, ihr Wohnhaus zu einem Mehrgenerationenhaus umzubauen und damit zusätzlichen Wohnraum für die nachfolgende Generation und deren Kinder unter einem Dach zu schaffen.

Dabei soll die vorhandene, an das bestehende Wohnhaus umgenutzt und aufgestockt werden. Zusätzliche Anbauten erfolgen mit der Maßnahme nicht. Die vorhandenen Nebenanlagen und Gartenbereiche sollen künftig gemeinsam genutzt werden.

Die gegenseitige Unterstützung der Familienmitglieder steht im Vordergrund des Vorhabens. Das vorhandene Baurecht im Bereich des Plangebiets sieht derzeit ein Baufeld mit extrem eingeschränkten Möglichkeiten für das geplante Vorhaben vor.

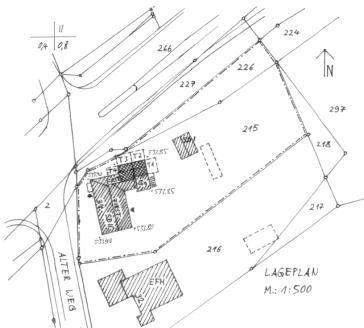
Deshalb ist es notwendig, den rechtsgültigen Bebauungsplan dahingehend zu ändern, das sowohl in der Ausdehnung des Baufeldes nach Norden als auch mit der Anpassung der Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhen das zukunftsorientierte Projekt ermöglicht wird.



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



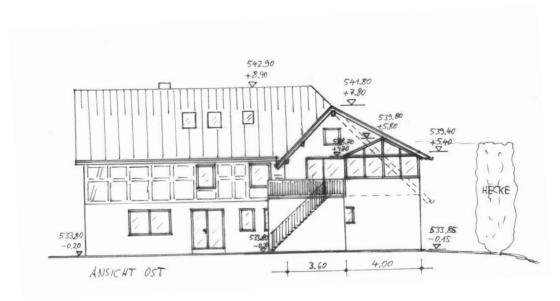
Ansicht Osten - Bestand (Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



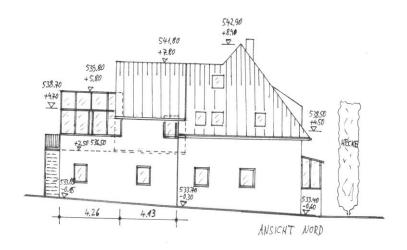
Lageplan Bauvorhaben Anbau (Quelle: Frank Wittemann)



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



Ansicht Osten (Garten) Bauvorhaben Anbau (Quelle: Frank Wittemann)



Ansicht Norden (Umgehungsstraße) Bauvorhaben Anbau (Quelle: Frank Wittemann)



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

### 1.2 Planaufstellungsverfahren - Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren

Am 12.11.2019 soll in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses auf Antrag des Grundstückseigentümers mit dem Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss zur Offenlage das beschleunigte Bauleitplanverfahren gemäß § 13a BauGB für die Änderung des Bebauungsplans eingeleitet werden.

Der Bebauungsplan Höfen Nr.3, 5. Änderung "Alter Weg" soll gemäß §13a im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Durchführung nach § 13a BauGB sind erfüllt, weil

- die zulässige Grundfläche mit 1 804 qm Grundstücksfläche deutlich weniger als 20.000 qm beträgt und
- kein Vorhaben vorbereitet oder begründet wird, dass nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Im beschleunigten Verfahren können die Verfahrenserleichterungen des § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB in Anspruch genommen werden. Außerdem kann von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden. Insofern wird keine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird.

Die relevanten Umweltbelange werden in die Abwägung eingestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt diese Vorgaben. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB in Anlehnung an § 13 BauGB kann daher angewendet werden.



Luftbild Plangebiet (Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

### 1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Untersuchungsgebiet am westlichen Ortseingang der Ortslage Höfen an der Einmündung "Alter Weg" – B 258-Umgehungsstraße. Die mittlere Geländehöhe liegt bei 533.80 ü.N.N. Das Gelände steigt nach Osten leicht an.

Es wird gebildet aus dem Grundstück Gemarkung Höfen, Flur 12, Flurstücke 215 und 226. Das Plangebiet umfasst Flächengröße von 0,18 ha.

Im Einzelnen wird das Untersuchungsgebiet begrenzt durch:

- im Norden Parzelle 227, Flur 12, Gemarkung Höfen
- im Osten Parzellen 218 und 224, Flur 12, Gemarkung Höfen
- im Süden Parzelle 216 , Flur 12 , Gemarkung Höfen
- im Westen Parzellen 1 und 2 und , Flur 12, Gemarkung Höfen

Die Nutzung der umgebenen Grundstücke gestaltet sich wie folgt:

- im Norden Umgehungsstraße B 258
- im Osten Wiesenflächen
- im Süden Nachbarhausbebauung mit Garten
- im Westen Straßenverkehrsfläche "Alter Weg"

### 1.4 Ortslage Höfen - Plangebietsumfeld

Das Vorhaben / Plangebiet befindet sich in westlicher Lage des Ortsteils Höfen im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Höfen Nr. 3 der Stadt Monschau mit der Ausweisung Dorfgebiet (MD³) und grenzt westlich an die Gemeindestrasse "Alter Weg".

Umliegend befindet sich eine homogene und einheitliche Gebäudestruktur, bestehend aus ein- und zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienhäusern in offener Bauweise.



Nachbarbebauung südlich (Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



Hecke zu Umgehungsstraße (Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Wiese östlich (Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



Nachbarwiese mit Schuppen südlich (Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

# 2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

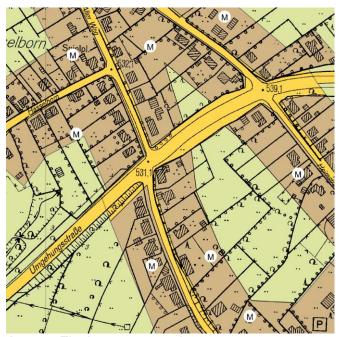
### 2.1 Landes- und Regionalplanung

Das Planvorhaben hat die planerische Anpassung von ca 0.18 Hektar Dorfgebiet zur Ermöglichung eines Anbaus an ein Wohnhaus im Sinne des § 4 Bau NVO zum Ziel. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg" als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die landesplanerischen Voraussetzungen zur Festsetzung eines Dorfgebietes im Sinne von § 4 Bau NVO sind damit erfüllt.

#### 2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt für das Plangebiet des Bebauungsplans gemischte Bauflächen sowie Fläche für die Landwirtschaft dar. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt da die Nutzung wie in den bisherigen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans als Dorfgebiet und Grünfläche angestrebt wird.

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



Auszug Flächennutzungsplan (Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)

# 2.3 Landschaftsplan VI - Monschau

Das Plangebiet liegt außerhalb von im Landschaftsplan VI "Monschau" dargestellten Schutzgebieten.

Damit sind für den Planbereich selbst keine Festsetzungen aus diesem Landschaftsplan zu beachten.



Bebauungsplan Höfen Nr.3, 5. Änderung "Alter Weg"



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

#### 2.4 Ver- und Entsorgung

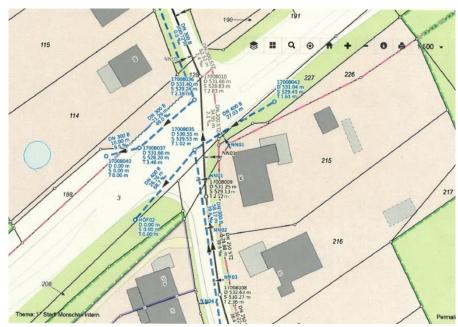
Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Wasser, Gas und Telekommunikation existiert durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz in der Straße "Alter Weg". Die Entsorgung des Plangebiets beinhaltet neben der Ableitung von Schmutz-

und Oberflächenwassern auch die Abfuhr des Haus- und Reststoffmülls. Die Müllentsorgung ist über die Kommune durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen in einem wöchentlichen, bzw. zweiwöchentlichen Rhythmus sichergestellt.

Zur Behandlung der abzuleitenden Oberflächenwasser ist laut Bundeswassergesetz NRW für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich die Pflicht zur Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser in den Untergrund oder, wenn möglich, die Einleitung dieses Wassers in ein ortsnahes Gewässer, sofern das ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Für das Plangebiet trifft dies nicht zu. Das Plangebiet war bereits vor dem 01.01.1996 bebaut.

Die Schmutz- und Niederschlagswässer werden in das Trennsystem der öffentlichen Kanalisierung in der Straße "Alter Weg" eingeleitet. In diesem Bereich des Ortseinganges Höfen wird das anfallende Abwasser getrennt zur Straße "Heidbüchel" abgeführt um dort über den Rursammler zur Kläranlage Rosental zu gelangen.

Für die Mehrbelastung durch die verdichtete Nutzung, die mit der zusätzlichen Ausweisung der überbaubaren Flächen entsteht ist die Kläranlage mit ihren Kapazitäten ausgelegt.



Auszug Kanalkataster (Quelle: Stadt Monschau)

#### 2.5 Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Niederschlagsgebiet des Obersees der Rurtalsperre Schwammenauel, der zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dient. Planungen zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, in dem auch der Geltungsbereich liegen würde, werden derzeit nicht weiter verfolgt.



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

#### 2.6 Altlasten

Die Grundstücke, Gemarkung Höfen, Flur 12, Flurstücke 215 und 226 werden derzeit weder im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten noch im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen geführt.

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (§2 Abs. 6 BBodSchG).

Altlasten i. S. dieses Gesetzes sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden (§2 Abs. 5 BBodSchG).

Schädliche Bodenveränderungen i. S. dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Verdachtsflächen i. S. dieses Gesetzes sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht (§2 Abs. 4 BBodSchG).

### 3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen

#### 3.1 Bauliche Nutzung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Seine wesentliche Zielsetzung ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen zur Erweiterung der Bebauung des Grundstücks durch einen Anbau und die Aufstockung eines Wohnhauses zum Mehrgenerationenwohnhaus.

Aus städtebaulichen Gründen kann die Gemeinde gem. § 9 BauGB Festsetzungen im Bebauungsplan treffen, an die sie in der gem. § 9a BauGB Verordnung gebunden ist. Entsprechend werden im Bebauungsplan Festsetzungen zu Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung und seiner Berechnung sowie der Bauweise und der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche getroffen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Planzeichenverordnung (PlanzV90) dient als gesetz-liche Grundlage für die Inhalte, die ergänzt der Inhalte der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) den Rahmen der Planung

#### 3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der in der näheren Umgebung vorhandenen Gebietsnutzung, der angestrebten Nutzung im Plangebiet, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisherigen Ausweisung wird für die Bauflächen des Plangebiets "Dorfgebiet" mit Nutzungseinschränkungen festgesetzt.

Dieses entspricht der bisherigen Ausweisung im Ursprungsplan. Die getroffenen Nutzungseinschränkungen sind aus dem Ursprungsplan übernommen und schließen Nutzungen aus, die mit der umliegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Erschließung nicht verträglich sind.



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

#### 3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Dorfgebiet durch die Festsetzung durch der Grundflächenzahl (GRZ) und der maximalen Geschossigkeit von zwei Geschossen festgesetzt. Darüber hinaus ist eine Begrenzung der Trauf- und Firsthöhe sowie die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten als Maß der baulichen Nutzung vorgegeben. Die Grund- und Geschossflächenzahl sind unverändert aus dem Ursprungsplan übernommen worden um das einheitliche städtebauliche Erscheinungsbild mit der Umgebung weiter zu führen.

Hinsichtlich der Traufhöhen wurde eine Anpassung der Höhe unter Berücksichtigung der heute einzubauenden Dämmstärken der Dächer berücksichtigt. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung im Sinne von § 16 Abs.3 Bau NVO hinreichend bestimmt.

### 3.1.3 Bauweise und Baugrenzen

Um innerhalb der festgesetzten Baufenster einen gewissen Spielraum innerhalb der Fassaden und Baukörper zu ermöglichen, wurden Baugrenzen festgesetzt.

Diese verlaufen parallel zu der westlichen Gebäudekante des Bestandes und bilden mit der, in 25.00 m Abstand östlich parallel verlaufenden Baugrenze ein Baufeld. In dieser Änderung des Bebauungsplanes ist die nördliche Baugrenze verändert worden. Sie führt künftig unmittelbar an dem Gebäudebestand entlang und erfasst künftig auch die dort vorhandene gartenseitige Garagen.

Durch den Erwerb der Gebietseigentümer der nördlich im Plangebiet liegenden Straßenparzelle 226 mit der daraus folgenden Nutzung als Gartenfläche und nicht, wie bisher ausgewiesen als Verkehrsfläche, ist hier ein anderer Abstand zu der übergeordneten Umgehungsstraße B 258 möglich als im Ursprungsplan. Bezugsgrenze zur Straßennutzung ist tatsächlich die Grenze zwischen Parzelle 226 und 227.

#### 3.1.4 Garagen und Nebenanlagen

Die Festsetzungen zu Regelungen für Garagen und Nebenanlagen sind nachrichtlich aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan übernommen und sollen so die bisherigen Zielvorstellungen der städtebaulichen Planung fortsetzen. Dabei wurde der , zu übergeordneten Verkehrsstraßen einzuhaltende 5.00 m -Abstand konkret auf die tatsächlich vorhandene Straßengrenze zu Parzelle 227 festgeschrieben.

### 3.2 Ver- und Entsorgung

### 3.2.1 Übergeordnete technische Ver- und Entsorgung

Die übergeordnete technische Ver- und Entsorgung ist durch die vorhandenen Einrichtungen sichergestellt.

#### 3.2.2 Schmutz- und Oberflächenwässer gem. § 51 a LWG

Die Schmutzwässer und die Oberflächenwässer werden bereits an das vorhandene öffentliche Kanalsystem der Stadt Monschau im Trennsystem der Kläranlage zugeführt.

Da es sich eben deshalb nicht um erstmals bebaute Grundstücke handelt, ist eine Überprüfung der Ableitung der unbelasteten Oberflächenwässer gem. § 51a LWG nicht durchzuführen.



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

#### 3.2.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist durch die westlich angrenzende Gemeindestraße "Alter Weg" gesichert.

## 4. Umweltbelange

Innerhalb des Bauleitplanverfahrens nach § 13a BauGB wird davon ausgegangen, dass mit der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen.

In dem Planentwurf werden alle bisherigen Festsetzungen beibehalten, lediglich die nördliche Baugrenze und die Höhe der möglichen baulichen Anlagen werden verändert um den Anbau und die Aufstockung eines vorhandenen Gebäudes in einem Bereich, in dem der Untergrund bereits versiegelt ist zu realisieren. Weiter wird ein bereits vorhandenes Gartenhaus von den Baugrenzen erfasst.

Insofern ist keinerlei erhebliche Umweltauswirkung von dieser Planung zu erwarten.

### 5. Bodenordnung

Die im Gebiet vorhandenen Flächen sind im Besitz eines Eigentümers. Es sind deshalb keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

#### 6. Kosten

Die Planungskosten werden von den Eigentümern des Grundstücks getragen.

#### 7. Hinweise

#### 7.1 Bodendenkmale

Weil das Plangebiet hinsichtlich möglicher vorhandener Bodendenkmäler bisher nicht untersucht wurde ist bei Auftreten archäologischer Bodenfunde die Gemeinde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.

#### 7.2 Gewässerschutz

Aufgrund der Bedeutung des Gewässerschutzes für das Plangebiet und den damit verbundenen Umgang mit Abwässern ist der Hinweis hierzu in die Planung übernommen worden. Deshalb sind alle anfallenden Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Weiter sind dauerhafte Hausdrainagen nicht zu betrieben. Keller und Gründungen müssen deshalb entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.

#### 7.3 Geologie

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund, DIN 4149).

Da dieser Umstand von Bedeutung auf die Gründung und statische Ausführung der Konstruktion eines Gebäudes haben kann erfolgt ein Hinweis hierzu in dieser vorliegenden Planung.

#### 7.4 Bodenschutz

Zum Schutz von Böden erfolgt der Hinweis, dass der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als ZO – uneingeschränkter Einbau- nach LAGA



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis zulässig ist und beim Umweltamt der Städteregion Aachen (A70.4, Fachbereich Bodenschutz-Altlasten) beantragt werden muss.

Gemäß § 2 Abs.2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt der Städteregion Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz- und Altlasten) dieses mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

## 7.5 Gestaltungssatzungsatzung

Für den Bereich des Plangebiets gilt eine Ortssatzung zur Gestaltung und Nutzung von Werbeanlagen die berücksichtigt werden muss.

#### 7.6 Werbeverbotszone

Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kfz-Fahrer auf der, das Plangebiet tangierenden Bundesstraße B258 existiert eine Werbeverbotszone, in der keine Werbeanlagen erlaubt sind.

Aus diesem Grund ist auch Beschränkungszone nur eine Werbeanlage in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zulässig.\*

\* (Ergänzt nach Stellungnahme Landesbetrieb Straßen NRW , 18.12.2019)

#### 7.7 Genehmigungsfreie Vorhaben

Um eine Einschränkung der Freihaltung durch nach Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben zu verhindern wurde dieser Hinweis in die Planung übernommen.\*

\* (Ergänzt nach Stellungnahme Landesbetrieb Straßen NRW , 18.12.2019)

#### 7.8 Leitungsschutz

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen. Um diese bei Baumaßnahmen zu schützen wurde ein entsprechender Hinweis in die Planung übernommen.\*

\* (Ergänzt nach Stellungnahme Regionetz GmbH , 27.01.2020)

Monschau, den 1	0. März .2020
Margareta Ritter	
Bürgermeisterin	





StädteRegion Aachen 52090 Aachen Stadt Monschau Frau Sabine Carl Laufenstr. 84 52156 Monschau

Bebauungsplan Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg" – Offenlage Ihr Schreiben vom 04.12.2019

Sehr geehrte Frau Carl,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Thomas Pilgrim

### Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt

Dienstgebäude Zollernstraße 20 52070 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198 - 2622

Telefax 0241 / 5198 - 2268

E-Mail

Sema.Serttuerk@ StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt Frau Serttürk

Raum F325

Aktenzeichen (bitte immer angeben) 2019/472

Datum 05.02.2020

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

Internet www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04 BIC AACSDE33XXX

Postbank IBAN DE52 3701 0050 0102 9865 08 BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, S8 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

\* Elektronischer Zugang zur StädteRegion Aachen Bitte beachten Sie die Hinweise unter www.staedteregionaachen.de/eZugang

Seite I von 1



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ville-Eifel Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Monschau Planung, Hochbau Laufenstraße 84 52156 Monschau

Kontakt: Fr

Frau Hess

Telefon:

02251-796-210

Fax:

0211-87565-1172210

E-Mail:

marlis.hess@strassen.nrw.de

Zeichen:

54.02.09(470/19)/VE/4402

.

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum:

18.12.2019

Bebauungsplan Höfen 3, 5. Änderung "Alter Weg"; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB Ihr Schreiben vom 04.12.2019 (Posteingang 16.12.2019); Az: TÖB HÖF 3 5.Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bebauungsplangebiet im Ortsteil Höfen grenzt an die freie Strecke der B 258, Abschnitt 24, km ~ 0,870. Damit findet das Bundesfernstraßengesetz Anwendung hinsichtlich der gesetzlichen Verbots- und Beschränkungszonen. In der bisherigen Darstellung des Bebauungsplanes ist die Anbauverbotszone von 20,0 m eingetragen. Neben der Anbauverbotszone bitte ich auch um Eintragung der Anbaubeschränkungszone von 40,0 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraße (s. hierzu § 9 (1) und (2) BauGB.

Die Geschwindigkeit auf der Bundesstraße ist im Einmündungsbereich B 258/ Alter Weg auf 50 km/ h herabgesetzt mit der zusätzlichen Beschilderung "Achtung kreuzende Radfahrer". In Fahrtrichtung Schleiden beginnt ab dem v. g. Einmündungsbereich eine langgezogene Innenkurve mit Kuppe.

Aus diesen Gründen ist die ständige Freihaltung der Sichtfelder im Einmündungsbereich besonders wichtig.

Im Bereich der Anbindung an die Bundesstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL-Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Gem. § 1 (3) Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung –FStrKrV- gehören die Sichtfelder zur kreuzenden Straße.

Zufahrten zur B 258 werden nicht zugelassen. Die Erschließung ist über die Straße "Alter Weg" sicherzustellen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen

Telefon: 0209/3808-0

 $Internet; www.strassen.nrw.de \cdot E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de \\$ 

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADEDD

Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Telefon: 02251/796-0 kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de Bauarbeiten dürfen nicht von der Bundesstraße aus durchgeführt werden. Während der Bauarbeiten dürfen keine Baustellenfahrzeuge entlang der Bundesstraße abgestellt werden; auch Zulieferfahrzeuge nicht.

Unterhaltungsarbeiten auf dem zum Bebauungsplangebiet gehörenden dürfen ebenfalls nur rückwärtig vorgenommen werden.

Die Bestandteile der Bundesstraße dürfen weder beschädigt noch in Anspruch genommen werden (z. B. Beschilderungen, Entwässerungseinrichtungen usw.)

Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur B 258 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 9 (6) FStrG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gem. Landesbauordnung baugenehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung/ Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Diese Aussage gilt für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen usw. im Abstand bis zu 40,0 m vom Fahrbahnrand einer Bundes- oder Landesstraße.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maris Hess

# Sabine Carl - Bebauungsplan Nr.3, 5.Änderung, Ihr Schreiben vom 04.12.2019, Ihr Zeichen: TÖB HÖF 3 5.Änd.

Von:

"Ludes, Torsten" <torsten.ludes@lvr.de>

An:

"Sabine.carl@stadt.monschau.de" <Sabine.carl@stadt.monschau.de>

Datum: Mittwoch, 5. Februar 2020 10:40

Betreff: Bebauungsplan Nr.3, 5.Änderung, Ihr Schreiben vom 04.12.2019, Ihr Zeichen: TÖB

HÖF 3 5.Änd.

#### Sehr geehrte Frau Carl,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen **Torsten Ludes** 

Landschaftsverband Rheinland Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice Kennedy-Ufer 2 50679 Köln

Tel: 0221/809-4228 Fax: 0221/8284-4806

E-mail:Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19,000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Monschau Frau Sabine Carl Laufenstraße 84 52156 Monschau

Bearbeiter(in): Herr Korkmaz Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-150

E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de

Vorgangsnummer: EG-7774

Seite 1/1

Datum 03.02.2020

### Bebauungsplan Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg"

Sehr geehrte Frau Carl,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

#### Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

#### Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

Industrie- und Handelskammer Aachen



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadt Monschau Frau Sabine Carl Laufenstr. 84 52156 Monschau Theaterstraße 6 - 10 52062 Aachen https://www.aachen.ihk.de

Auskunft erteilt

Nils Jagnow Telefon: 0241 4460-234 Telefax: 0241 446055-234 E-Mail: nils.jagnow@aachen.ihk.de

> Unser Zeichen jg/lb

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom
TÖB HÖF 3\_5. Änd.
04.12.2019

Aachen, 3. Februar 2020

Bauleitplanung

hier: 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Höfen "Alter Weg"

Guten Tag Frau Carl,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrieund Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen

Referats leiter



Kreisstellen Aachen/Düren/Fuskirchen Rütger-von-Scheven-Straße 44 · 52349 Düren

Stadt Monschau FB I.1 - Planung, Hochbau Frau Sabine Carl Laufenstr. 84 52156 Monschau

#### Kreisstelle

☑ Aachen

Mail: aachen@lwk.nrw.de

☐ Düren

Mail: dueren@lwk.nrw.de

☐ Euskirchen

Mail: euskirchen@lwk.nrw.de Rütger-von-Scheven-Str. 44

52349 Düren

Tel.: 02421 5923-0, Fax -66 www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Lock / bü Durchwahl: 16

Fax: Mail: susanne.lock@lwk.nrw.de 20\_020\_ Stadt Monschau\_ BP Höfen Nr.3, 5..And.Alter Weg.docx

20.01.2020 Düren

# Bebauungsplan Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg"

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.

§ 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 04.12.2019; AZ: TÖB HÖF3\_5.Änd

Sehr geehrte Frau Carl,

zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

A. diklar

i.A.

gez. Lock



Ein Unternehmen von



Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Stadt Monschau
FB I.1 - Planung, Hochbau
z. Hd. Frau Carl
Rathaus
52156 Monschau

Ihr Zeichen: TÖB HÖF3\_5.Änd

Michael Rombach Planung und Bau

Tel. 0241 41368-5529

Fax. 0241

michael.rombach@regionetz.de regionetz.de

Aachen, den 27. Januar 2020

### Aufstellung des Bebauungsplanes Höfen Nr. 3, 5. Änderung Alter Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vom Bebauungsplan Nr. 3 betroffenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.

Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.

Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

 Bei
 Strom- /Signalkabeln:
 0,30 m,

 110-kV-Kabeln:
 1,00 m,

 Gasrohrleitungen DN < 300:</td>
 0,50 m,

 Gasrohrleitungen DN ≥ 300:
 0,80 m,

Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.

Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.

Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.

Regionetz GmbH · Lombardenstraße 12-22 · 52070 Aachen · HRB 12668 Aachen · Gläubiger-ID: DE67STN00000056575 Bankverbindung: Sparkasse Aachen · IBAN: DE44 3905 0000 1073 0779 09 · SWIFT/BIC-Code: AACSDE33 · UID: DE 814 121 361 Sitz der Gesellschaft: Aachen · Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Axel Kahl; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Stefan Ohmen



Ein Unternehmen von



Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)

i. A. Michael Rombach Planung und Bau PB-Z

Regionetz GmbH
Dienstsitz: Zum Hagelkreuz 16
52249 Eschweiler
Tel. 0241 41368-5527
michael.rombach@regionetz.de
www.regionetz.de

### Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund Stadt Monschau FB I.1 Rathaus Laufenstr. 84 52156 Monschau

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 16. Januar 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 65.52.1-2019-837 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Herr Schneider peter.schneider@bra.nrw.de Telefon: 02931/82-3685 Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude: Goebenstraße 25 44135 Dortmund

# Bebauungsplan Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 04.12.2019 - TÖB HÖF 3 5.Änd

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bebauungsplanfläche befindet sich außerhalb bestehender Bergbauberechtigungen. Bergbau ist in den hier vorliegenden Unterlagen im Planbereich nicht dokumentiert.

Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu dem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

# Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 - 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba: IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17

Umsatzsteuer ID: DE123878675

**BIC: WELADEDD** 

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung): Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

### Bezirksregierung Arnsberg



können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Schneider)



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Stadt Monschau Laufenstr. 84 52156 Monschau

Nur per E-Mail

sabine.carl@stadt.monschau.de

Aktenzeichen

Ansprechperson

Telefon

E-Mail

45-60-00 /

Herr Nogueira Duarte Mack

0228 5504-4597

baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Datum, 19.12.2019

K-III-1676-19

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Alter Weg", OT Höfen

hier.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

BEZUG

Ihr Schreiben vom 04.12.2019 - Ihr Zeichen: TöB HÖF 3 5.Änd

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.



BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4597 Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

# WESTNETZ

# Teil von innogy

Westnetz GmbH · Neue Jülicher Straße 60 · 52353 Düren

Stadt Monschau
FB I. 1 – Planung/Hochbau
Sabine Carl
Laufenstr. 84
52156 Monschau



### Regionalzentrum Westliches Rheinland

 Ihre Zeichen
 TÖB HÖF 3\_5. Änd

 Ihre Nachricht
 04.12.2019

 Unsere Zeichen
 DRW-F/WP/DN/Ma

 Name
 Helmut Maaßen

 Telefon
 02421 47 2920

 Telefax
 02421 47 2032

E-Mail helmut.maassen@westnetz.de

Düren, 13. Januar 2020

## Bebauungsplan Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg"

Sehr geehrte Frau Carl,

diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.

Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Monschau bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i. A. Frank Wergen

i. A. Helmut Maaßen

Anlage(n):





Gläubiger-idNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170

Von: "Hunscheidt, Hans" <a href="hans.hunscheidt@bezreg-koeln.nrw.de">hans.hunscheidt@bezreg-koeln.nrw.de</a>
An: "sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>

**Datum:** 10.01.2020 11:43 **Betreff:** div. BPläne s.u.

Ihre Schreiben vom 04.12.2019, 05.12.2019 und 06.12.2019

Bebauungsplan Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg"
Bebauungsplan Rohren Nr. 6, 1. Änderung "Jagdhütte"
Bebauungsplan Mützenich Nr. 3D, 5. Änderung "Am Sägewerk"
82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 6, "Kirschensteinweg"

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Carl,

von Seiten des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde) ist keine Betroffenheit erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Hans Hunscheidt

--

Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz 50606 Köln

Dienstgebäude: Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4068
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879
mailto:hans.hunscheidt@bezreg-koeln.nrw.de
http://www.bezreg-koeln.nrw.de



# Stadt Monschau Bebauungsplan Höfen Nr. 3, 5. Änderung "Alter Weg" Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

# **ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

zu den Stellungnahmen / Anregungen der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 27.12.2019 bis zum 07.02.2020 einschließlich

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 18.12.2019	Das Plangebiet grenzt an die freie Strecke der B 258, Abschnitt 24, km 0.870. Damit findet das Bundesfernstraßengesetz Anwendung hinsichtlich der gesetzlichen Verbots- und Beschränkungszonen. In der bisherigen Darstellung des Bebauungsplanes ist die Anbauverbotszone von 20.00 m eingetragen.  Neben der Anbauverbotszone wird auch um Eintragung der Anbaubeschränkungszone von 40.00 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraße gebeten. (s. hierzu § 9 (1) und (2) BauGB.  Die Geschwindigkeit auf der Bundesstraße ist im Einmündungsbereich B 258 / Alter Weg auf 50 km/h herabgesetzt mit der zusätzlichen Beschilderung "Achtung kreuzende Radfahrer". In Fahrtrichtung Schleiden beginnt ab dem v.g. Einmündungsbereich eine langgezogene Innenkurve mit Kuppe.  Aus diesem Gründen ist die ständige Freihaltung der Sichtfelder im Einmündungsbereich besonders wichtig.  Im Bereich der Anbindung an die Bundesstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen —RAL- Abs. 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung	Der Bebauungsplan wird um die Ausweisung einer Anbauverbotszone von 20.00 m erweitert.  Eine Anbaubeschränkungszone von 40.00 m liegt außerhalb der Bebauungsplanänderung. Ein Hinweis zu Werbeanlagen entlang der Bundesstraße B 258 wird in die Planung übernommen.  Die geforderte Freihaltung des Sichtdreieckes von der Straße "Alter Weg" zur B258 ist aufgrund der vorhandenen, ca. 7.00 m hohen Windschutzhecke in diesem Bereich nicht möglich.  Ebenfalls erfolgt ein Hinweis zum Erfordernis der Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu genehmigungsfreien Bauvorhaben.	Den Anregungen aus der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.

dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Gem. § 1 (3) Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung –FStrKrV- gehören die Sichtfelder zur kreuzenden Straße.

Zufahrten zur B 258 werden nicht zugelassen. Die Erschließung ist über die Straße "Alter Weg" sicherzustellen.

Bauarbeiten dürfen nichtvon der "Bundesstraße aus durchgeführt werden. Während der Bauarbeiten dürfen keine Baustellenfahrzeuge entlang der Bundesstraße abgestellt werden; auch Zulieferfahrzeuge nicht.

Unterhaltungsarbeiten auf dem zum Bebauungsplangebiet gehörenden dürfen ebenfalls nur rückwärtig vorgenommen werden.

Die Bestandteile der Bundesstraße dürfen weder beschädigt noch in Anspruch genommen werden (z.B. Beschilderungen, Entwässerungseinrichtungen usw.)

Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplantext ist deshalb hinzuweisen, darauf dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur B258 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 9 (6) FStrG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den KFZ-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundesstraße so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

		Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gem. Landesbauordnung genehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung /Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Diese Aussage gilt für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen usw. im Abstand bis zu 40 m vom Fahrbahnrand einer Bundesoder Landstraße.		
2	Regionetz GmbH Schreiben vom 27.01.2020	Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsleitungen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.  Zu diesen Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Strom/Signalkabeln: 0.30 m 110-kV-Kabeln: 1.00 m Gasrohrleitungen DN<300: 0.50 m Gasrohrleitungen DN>300: 0.80 m  Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2.50 m betragen und darf 1.00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.  Falls angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.  Bei Baumplanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung die zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell Schutzmaßnahmen durchzuführen.	Es wird ein Hinweis zum Schutz der vorhandenen Leitungen der Regionetz GmbH in die Planung übernommen.	Der Empfehlung wird entsprochen.

		Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen der Regionetz GmbH mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.  Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw. beschädigt werden.  Bei Setzungen werden die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig durch die Regionetz GmbH überprüft.  In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.  Es wird gebeten, dass die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt (planauskunft@regionetz.de).		
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 19.12.2019	Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeits-bereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen dieser Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte man in jedem	Es sind keine Gebäude und Anlagen über 30 m Höhe geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Einzelfall, die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzusenden.	
4	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Schreiben vom 10.01.2020	Es ist keine Betroffenheit erkennbar.	 
5	Vodafone NRW GmbH Schreiben vom 03.02.2020	Gegen die Planung gibt es keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	 
6	IHK Aachen Schreiben vom 03.02.2020	Es bestehen keine Bedenken.	 
7	Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 16.01.2020	Die Plangebietsfläche befindet sich außerhalb bestehender Bergbaueinrichtungen. Bergbau ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert.  Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu dem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Es liegt keine Betroffenheit vor und es werden keine Bedenken geäußert.	 
8	Landwirtschafts- kammer Nordrhein- Westfalen Schreiben vom 20.01.2020	Es bestehen keine Bedenken.	 
9	Westnetz GmbH Schreiben vom 13.01.2020	Es bestehen keine Bedenken.	 
10	Städteregion Aachen Schreiben vom 05.02.2020	Es bestehen keine Bedenken.	 

11	Landschaftsverband	Es bestehen keine Bedenken.	 
	Rheinland		
	Kaufm.		
	Immobilienmanage-		
	ment, Haushalt,		
	Gebäudeservice		
	Schreiben vom		
	05.02.2020		

Lfd.	Öffentlichkeit	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.				
	Es sind keine			
	Stellungnahmen aus			
	der Öffentlichkeit			
	eingegangen.			

Beschlussvorlage II.1 - Ordnung -Siegfried Steinröx



## Neubestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Monschau

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	24.03.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt,

Herrn Stadtbrandinspektor Falk Classen (Mützenich) für die Zeit vom 20.04.2020 bis zum 19.04.2026 zum Leiter der Feuerwehr unter gleichzeitiger Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu ernennen. Gleichzeitig wird er zum Einsatzleiter gem. § 33 BHKG bestellt.

### Sachverhalt

Gemäß § 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG) ist die Stadt Monschau verpflichtet, einen Leiter der Feuerwehr sowie einen Stellvertreter zu bestellen und zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Die Amtszeit des Leiters der Feuerwehr, Herrn Falk Classen, läuft am 19.04.2020 ab.

Nach interner Beratung der Führungskräfte der Feuerwehr Monschau hat die Verwaltung am 14.02.2020 die Gesamtwehr unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters angehört.

Sowohl die Gesamtwehr als auch der Kreisbrandmeister haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, Herrn Classen erneut für 6 Jahre zu bestellen.

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BHKG erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden nach § 33 BHKG durch eine/n Einsatzleiter/in geleitet, der durch die Gemeinde zu bestellen ist. Diese Bestellung geht hier mit der Ernennung zum Leiter der Feuerwehr einher.

### Finanzielle Auswirkungen

In seiner Sitzung am 28.06.2016 hat der Rat die Aufwandsentschädigungen für den Leiter und den stellvertretenden Leiter der Feuerwehr entsprechend der neuen Gesetzeslage auf die gleiche Höhe angehoben wie die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder. Diese beträgt zurzeit 219,10 € pro Monat.

### Anlage/n

1 200214\_Anhörung\_MON\_LdF (öffentlich)





StädteRegion · Aachen · Kranzbruchstr. 15 · 52152 Simmerath

Der Städteregionsrat

Stadt Monschau Die Bürgermeisterin Frau Bürgermeisterin Margareta Ritter

Laufenstraße 84 52156 Monschau Kreisbrandmeister

**Dienstgebäude** Kranzbruchstraße 15 52152 Simmerath

**Telefon Zentrale** 02473 / 96963801

Telefon Durchwahl 02473 / 9696-3830

Telefax 02473 9696 - 3855

E-Mail
Thomas.Sprank@
Staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt Herr Sprank

Zimmer

Aktenzeichen 200214-Anhörung

Datum 15.02.2020

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

Internet http://www. staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 SWIFT AACSDE 33 IBAN DE2139050000 0000304204

Postgirokonto BLZ 370 100 50 Konto 1029 86–508 Köln SWIFT PBNKDEFF IBAN DE5237010050 0102986508

### Anhörung der Wehr gemäß § 11 (1) BHKG NRW am 14.02.2020

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Ritter,

die Funktion des Leiters der Feuerwehr der Stadt Monschau ist neu zu besetzen.

Die hierfür zwingend notwendige Anhörung nach § 11des BHKG (Gesetz über die Hilfeleistung, den Brandschutz und den Katastrophenschutz NRW), haben Sie am 14. Februar 2020 im Feuerwehrgerätehaus Imgenbroich/Konzen durchgeführt. Die Einladung hierzu erfolgte ordnungsgemäß.

Namentlich wurden in der Anhörung folgende Personen genannt:

Funktion Leiter der Feuerwehr – Falk Claßen

Weitere namentliche Vorschläge wurden nicht getätigt.

Die anwesenden Angehörigen der Feuerwehr stimmten der v. g. vorgeschlagenen Person durch spontan einsetzenden Applaus zu.

Ich schlage daher vor, Herrn Falk Claßen zum Leiter der Feuerwehr Monschau, durch den Rat der Stadt Monschau zu ernennen und bestellen zu lassen.

Die Voraussetzungen gemäß Nr. 11 der Anlage 1zu § 14 Abs. 1 VOFF NRW liegen bei dem Vorgeschlagenen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Thomas Sprank)

-4

Thomas Sprank
Kreisbrandmeister
StädteRegion Aachen

Seite 1 von 1



Beschlussvorlage Fachbereich III Personal u. Organisation, Soziales, Bildung, Bürgerdienste Sabine Andres



# Verwendung der Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Sozialausschuss (Beschlussfassung)	18.03.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss beschließt:

- 1. Mit den der Stadt Monschau nach dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW gem. § 14c Teilhabeund Integrationsgesetz zustehenden Mitteln wird eine fachgerechte Betreuung von zugewiesenen Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten sichergestellt, indem ein Betreuungsvertrag mit einem geeigneten Dienstleister abgeschlossen wird.
- 2. Der im Projekt "Gemeinsam klappt`s" entstehende finanzielle Anteil der Stadt Monschau an der Beschäftigung eines Teilhabemanagers (ebenfalls über einen Dienstleister) wird ebenfalls aus der Integrationspauschale gedeckt.
- 3. Für integrative Maßnahmen bzw. Veranstaltungen mit integrativem Ansatz sollen finanzielle Unterstützungen an Ehrenamtler, ehrenamtliche Organisationen sowie Vereine und Vereinigungen gewährt werden.
- 4. Im zulässigen Rahmen wird der Zuweisungsbetrag darüber hinaus für Kosten verwendet, die der Stadt Monschau nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen entstehen (ab dem vierten Monat der vollziehbaren Ausreisepflicht).

#### Sachverhalt

Mit Bescheid vom 15.10.2019 bewilligte die Bezirksregierung Arnsberg die der Stadt Monschau anteilig zustehenden Mittel an den Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz. Unter Berücksichtigung der Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, den Personen nach der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung und unter Abzug eines Auffüllbetrages für kleinere Kommunen stehen der Stadt Monschau bis zu 257.774,86 € zu. Durchführungszeitraum für Integrationsmaßnahmen ist der 01.01.2019 bis 30.11.2020.

Dieser Betrag wird jedoch endgültig nur bei Nachweis entstandener Kosten für Integrationsmaßnahmen ausgezahlt. Die Kompensation der Kosten für geduldete Menschen darf nur erfolgen, wenn zu mindestens 51 % Integrationsmaßnahmen nachgewiesen werden (Ziffer 3 des Beschlussvorschlages).

Folgende Verwendung wird vorgeschlagen:

- 1. Für die soziale Betreuung von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen wird ein Betreuungsvertrag mit einem professionellen Dienstleister geschlossen, der unter anderem folgende Dienstleistungen in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialamt der Stadt Monschau erbringt:
- Proaktive Hilfe in allen persönlichen Lebenslagen der Flüchtlinge
- Gesprächsangebote und aufsuchende Beratung
- Mitwirkung bei der Organisation von Angeboten zum Erwerb der deutschen Sprache
- Mitwirkung bei Normen- und Wertevermittlung und Konfliktbewältigung
- Kooperation mit ehrenamtlichen Unterstützern, Organisationen und Institutionen
- 2. Die Landesinitiativen "Gemeinsam klappt`s" und "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" sehen als Baustein ein "Teilhabemanagement" vor. Zur 80%igen Förderung von Personalausgaben für Teilhabemanagerinnen und Teilhabemanager stellt das Land zweckgebundene Mittel zur Verfügung. Für die Eifelkommunen kann hierdurch eine gemeinsame Halbtagsstelle besetzt werden. Die Teilhabemanager haben die Aufgabe, den Integrationsprozess junger Menschen (18-27jährige), die sich im Status der Duldung oder Gestattung befinden, durch übergreifende und individuelle Beratung und Begleitung im Hinblick auf Arbeit und Ausbildung zu unterstützen und zu stärken. Berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse sollen möglichst über den Aufenthaltszeitraum in Deutschland hinaus erworben werden.

Es ist vorgesehen, gemeinsam einen geeigneten Dienstleister mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Teilhabemanagements zu beauftragen. Gemäß den Förderrichtlinien darf die Integrationspauschale zur Kofinanzierung des 20%igen Eigenanteils der Kommunen verwendet werden.

- 3. Ehrenamtlich sind zahlreiche Organisationen sowie Vereine in allen Ortsteilen integrativ tätig. Es gibt regelmäßige Begegnungen (z.B. jeden Montag im Café International), Projekte, Ausflüge, Fortbildungsmaßnahmen, Kurse, Freizeitaktivitäten und viele weitere integrative Angebote.

  Die örtlichen Organisationen und Vereine sowie auch nicht organisierte Ehrenamtler sollen für entsprechende Maßnahmen Zuschüsse erhalten.
- 4. Für geduldete Personen, bei denen der Zeitraum von drei Monaten nach Eintritt vollziehbarer Ausreisepflicht abgelaufen ist, erhält die Stadt Monschau keine Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Die für Personenkreis entstehenden Kosten nach Asvlbewerberleistungsgesetz dürfen nach den Förderrichtlinien abgerechnet werden. Es muss jedoch zwingend sichergestellt sein, dass der Zuweisungsbetrag, der der Kommune insgesamt zufließt, überwiegend für Integrationsmaßnahmen verwendet wird. Die unter Ziffer 1 und 2 dargestellten Verwendungsmaßnahmen müssen somit mindestens 51 % der insgesamt abgerufenen Fördermittel ausmachen.

### Finanzielle Auswirkungen

Für die Integrationsmaßnahmen nach Ziffer 1 entstehen Ausgaben entsprechend dem noch zu verhandelnden Dienstleistungsvertrag. Die Eigenbeteiligung am Teilhabemanagement nach Ziffer 2 wird im Bewilligungszeitraum auf 1.200 € geschätzt. Zu Ziffer 3 ist noch ein Zuschussmodell zu entwickeln.

In Abhängigkeit von den Ausgaben zu Ziffer 1-3 können für geduldete Menschen Kosten (bis max. 49 % der Gesamtzuwendung) abgerechnet werden.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr 2019 sind haushaltswirksam keine Integrationsmaßnahmen abgewickelt worden. Der im Sachverhalt erwähnte Zuwendungsbetrag steht somit in vollem Umfange in 2020 zur Verfügung.

### Anlage/n

Keine



Beschlussvorlage I.3 - Wirtschaftsförderung, Denkmalschutz -Björn Schmitz



### Antrag der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen (AMU) auf Aussetzung ö.-r. Forderungen gegen Unternehmen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtrat (Beschlussfassung)	24.03.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dem als Anlage 1 beigefügten Antrag der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V. (AMU) vom 19.03.2020 auf eine kurzfristige Entlastungsmöglichkeit für die betroffenen Unternehmen und Selbständige, für die die Coronakrise eine erhebliche Einschränkung im unternehmerischen Handeln bedeutet, zuzustimmen. Der Rat stellt fest, dass alle Maßnahmen von Bund und Land, die kurzfristig und möglichst unbürokratisch greifen sollen, zu begrüßen sind. Dies gilt erst recht für Maßnahmen, die die Stadt Monschau in solchen Krisenzeiten selber ergreifen kann. Der Rat beschließt weiterhin, bei der endgültigen Festsetzung in jedem Einzelfall auch den angekündigten Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) zu berücksichtigen.

### Sachverhalt

Mit dem beigefügten Schreiben vom 19.03.2020 beantragt die AMU, der Stadtrat möge zügig entscheiden, kurzfristige Entlastungen für die durch die Covid-19-Pandemie betroffenen Unternehmen in Monschau zu schaffen, indem städtische Steuerforderungen (und Vorauszahlungen) für die Monschauer Betriebe ab dem 19.03.2020 für sechs Monate zinslos gestundet werden. Die Entscheidung soll insbesondere die Gewerbesteuer, die Grundsteuer und den Fremdenverkehrsbeitrag erfassen.

Es wird festgestellt, dass die aktuelle Krise neben dem zentralen Thema der Erhaltung der Gesundheit erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Folgen entfalten wird. Diese werden die Selbstständigen und Unternehmen besonders, auch die öffentlichen Haushalte, treffen. Das genaue Ausmaß lässt sich seriös allerdings überhaupt noch nicht einschätzen. Europäische Gemeinschaft, Bund und Land prüfen deshalb bereits Möglichkeiten zur Entlastung und beraten in diesem Zusammenhang direkte finanzielle Hilfen ebenso wie Maßnahmen der von der AMU beantragten Art.

Gerade zu den letzteren liegen der Verwaltung einerseits bereits ein Schnellbrief 99/2020 des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes als auch die auf dem Dienstweg über die Obere und die Untere Kommunalaufsicht erfolgte Ankündigung vom 19.03.2020 vor, wonach das MHKBG in nächster Zukunft einen Erlass veröffentlichen werde, um ein landesweit möglichst einheitliches Vorgehen zu gewährleisten. Dieser Erlass ist jedoch bisher nicht ergangen.

Da der Antrag umgehend gestellt wurde und eine klare, politische Entscheidung erwartet, sollte der Erlass nicht abgewartet werden, sondern der Rat aus sich heraus entscheiden.

### Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den städtischen Haushalt insgesamt können ebenso wenig abgeschätzt werden, wie die Folgen einer positiven Entscheidung über den Antrag der AMU.

### Anlage/n

1 Entlastung Monschauer Unternehmen (öffentlich)





Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V. · Postfach 05 · D-52153 Monschau

Stadt Monschau Frau Bürgermeisterin Margareta Ritter Laufenstraße 84 52156 Monschau

Vorstand:

Vorsitzender: Jochen Huppertz Triererstr. 112

Fon 02472-3274 02472-4621 Fax Email info@amu-monschau.de

19.03.2020

Entlastungen der Monschauer Unternehmen Covid-19

Sehr geehrte Frau Ritter,

viele Unternehmen in Monschau sind von vorübergehenden und notwendigen Schließungen betreffen und haben mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen. Wir beantragen, um zumindest kurzfristige Entlastungen zu schaffen, die zinslose Stundung von städtischen Steuerforderungen - und Vorauszahlungen für die hiesigen Betriebe für 6 Monate ab dem heutigen Tage. Das betrifft insbesondere die Gewerbesteuer, die Grundsteuer und den Fremdenverkehrsbeitrag.

Ich beantrage als AMU-Vorsitzender, der Rat möge hierzu eine zügige Entscheidung treffen.

Mit freundlichen Grüßen

lechen Huppertz Vorsitzender

#### Bankverbindung;

Sparkasse Aachen

IBAN

DE 70 3905 0000 0002 2019 03

BIC: AACSDE33XXX

Konto: 220 1903 BLZ: 390 500 00

Raiffeisenbank eG Simmerath

IBAN

DE 89 3706 9642 3500 5470 13

BIC: GENODED1SMR

Konto: 350 054 7013

BLZ: 370 696 42

Steuer Nr.:

202/5781/0846

USt-ID-Nr.: DE257863363



Informationsvorlage III.1 - Zentrale Dienste -Andrea Compes



### Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	24.03.2020	Ö

### Sachverhalt

Nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) in der derzeit gültigen Fassung ist die Hauptverwaltungsbeamtin verpflichtet, dem Rat jährlich für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Aufstellung nach § 53 LBG NRW vorzulegen.

§ 53 LBG NRW enthält die Verpflichtung, eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang von Nebentätigkeiten sowie über die Vergütungen, die der Beamte für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 b LBG NRW nicht genehmigungspflichtige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, vorzulegen, wenn diese insgesamt die in der Nebentätigkeitsverordnung zu bestimmende Grenze (derzeit 1.200,-- €) übersteigen.

Mit der als Anlage beigefügten Übersicht für das Rechnungsjahr 2019 kommt die Bürgermeisterin der ihr nach dem KorruptionsbG obliegenden Verpflichtung nach.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

### Anlage/n

1 Anlage Nebentätigkeiten Ritter 2019 (öffentlich)

## Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen der Bürgermeisterin Margareta Ritter im Rechnungsjahr 2019

	Unternehmen/Institution	Tätigkeit	Vergütung 2019
1.	Monschauer Land Touristik e.V.	Geschäftsführung	0
2.	HIMO-B GmbH	Geschäftsführung	3.435,84
3.	HIMO-V GmbH	Geschäftsführung	0
4.	MonTour GmbH	Geschäftsführung	0
5.	MonStEG GmbH & Co KG	Geschäftsführung	0
6.	Monschauer Bauland GmbH	Geschäftsführung	0
7.	EWV GmbH	Gesellschafterversammlung	0
8.	Monschauer Bauland GmbH	Gesellschafterversammlung	0
9.	MonStEG GmbH & Co. KG	Gesellschafterversammlung	0
10.	Naturpark Nordeifel	Mitgliederversammlung	0
11.	Eifel-Touristik-Agentur NRW e.V.	Mitgliederversammlung	0
12.	regio it	Gesellschafterversammlung	0
13.	Monschau Festival GmbH	Gesellschafterversammlung	0

### Im Hauptamt wahrgenommene Tätigkeiten (Abführungspflicht):

1.	EWV GmbH	Beirat	1.300,00
2.	RWE	Kommunalbeirat	0
3.	ASEAG	Verkehrsbeirat	25,00
4.	AVV	Beirat	0
5.	WVER	Verbandsversammlung	180,00

### Hinweis:

Sämtliche Vergütungen wurden <u>vollständig</u> an den städtischen Haushalt abgeführt.